

**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Samtgemeinde Mittelweser
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 6 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Mittelweser in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übertragung der Straßenreinigungspflicht**

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern/innen der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt. Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 dieser Satzung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die Straßenteile befestigt sind.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern/innen solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung oder einen Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße gemäß § 2 Abs. 2 NStrG ist.
4. Den Eigentümern/innen werden Nießbraucher/innen (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§1012 BGB, Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer/innen reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde bzw. eine ihrer Mitgliedsgemeinden Grundstückseigentümerin ist oder dieser an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde/Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt der Samtgemeinde Mittelweser die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
6. Neben den Eigentümern/innen der unmittelbar an die angrenzenden Grundstücke sind auch die Eigentümer/innen derjenigen Grundstücke reinigungspflichtig, die als Hinterlieger ebenfalls von der Straße erschlossen werden.
7. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer/innen oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Entsprechend obliegt den Reinigungspflichtigen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen nur die Reinigung der Gehwege, Radwege, Parkspuren, Seitenräume, nicht aber der Fahrbahnen und Gossen.

§ 2 Straßenwinterdienst

Das Räumen und Streuen der Straßen, Wege und Plätze, die in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt sind, ist Aufgabe der Samtgemeinde Mittelweser. Das Räumen und Streuen aller anderen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Samtgemeinde Mittelweser innerhalb geschlossener Ortslagen wird nach Maßgabe des § 1 dieser Satzung den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke auferlegt.

Die Samtgemeinde Mittelweser nimmt diese Aufgabe im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit wahr.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Hat für den Reinigungspflichtigen ein anderer mit Zustimmung der Samtgemeinde Mittelweser die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser Dritte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Die Zustimmung der Samtgemeinde Mittelweser ist jederzeit widerruflich.

§ 4 Geschlossene Ortslagen

Geschlossene Ortslagen nach § 4 Abs. 1 NStrG sind diejenigen im Zusammenhang bebauten Teile des Samtgemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke oder zur Bebauung ungeeignetes oder der Bebauung entzogene Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht

§ 5 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Mittelweser (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Mittelweser vom 12.12.2012 außer Kraft.

Stolzenau, den 09.12.2015

Samtgemeinde Mittelweser
Der Samtgemeindebürgermeister

Müller

Samtgemeinde Mittelweser

Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Mittelweser

Für die Fahrbahnen der nachstehend genannten Straßen nimmt die Samtgemeinde Mittelweser die Reinigung und den Winterdienst wahr:

Gemeinde Stolzenau

Bezirk 1

01. Am Sudfelde, von Kreuzung B 215 bis Herrendienststraße
02. Herrendienststraße
03. Unter den Friedenseichen
04. Lange Straße
05. Zum Ravensberg u. Bushaltestellen
06. Ausfahrt Feuerwehrgerätehaus
07. Hohe Straße, Bushaltestelle u. Wilhelmsplatz
08. Zollwiese, ZOB
09. Lange Straße, Bushaltestelle
10. Kiebitzstraße
11. Schulstraße
12. Lange Straße bis Unter den Friedenseichen
13. Am Markt, Parkplatz mit Zufahrt
14. Bahnhofstraße
15. Zuwegung Weserkampfbahn
16. Hinter dem Damme
17. Oldemeyerstraße, Allee bis Kleine Geest
18. Dielenstraße
19. Kleine Geest, Holzhäuser Weg (K 26) bis Schinnaer Landstraße
20. Bushaltestelle Schinnaer Landstraße
21. Auf dem Weinberge und Mühlendamm
22. Auf dem Rusch
23. Am Weserufer zwischen Auf dem Rusch und Industriestraße
24. Hafenstraße
25. Holzhausen Am Poggenhagen
26. von-Münchhausen-Straße, zwischen Große Geest und Auf dem Weinberge
27. Schmiedestraße, Sandbrink, Bremer Straße
28. Industriestraße
29. Große Brinkstraße, zwischen L 351 und „Am Weserufer“
30. Am See
31. Anemolter Lange Dorfstraße, Dorfplatz, Landesberger Straße bis Landesbergen

32. Schuckmannsweg
33. Schinna Am Gelbberge u. Bultenstaße
34. Schinna Klosterstraße, Kirchweg, Domänenweg
35. Holzhausen FwGh zur K 26
36. Einmündung Fasanenweg an K 26
37. K 26 zum Wasserwerk

Bezirk 2

01. Nendorf Am Sportplatz bis Sportheim
02. Bommhof, FwGh bis Kindergarten
03. Nordhof am Pfarrgarten
04. Haustedter Straße, Hache, FwGh Frestorf bis B 215
05. Langern von K 15 bis FwGh
06. K 15 bis Bushaltestelle
07. Frestorfer Chaussee 6 an K 15 bis Frestorfer Dorfstraße 2 an B 215
08. Müsleringen B 215 bis FwGh
09. Müsleringen B 215 bis FwGh Hibben
10. FwGh Hibben bis B 441
11. B 441 Böthel, Moorweg bis Sögeberg, Enser Weg bis K 26
12. K 26 Nr. 8 über Enser Weg bis Nendorf an K 38
13. Wöstinge, von Enser Weg bis K 38
14. Wöstinge, von Nordhof bis K 38
15. Nordhof, von Wöstinge bis Stubbesheide
16. Stubbesheide, von Nordhof bis K 38

Gemeinde Estorf

Estorf

01. Neue Schulstraße, von Mindener Landstraße bis Bahnübergang
02. Alter Postweg, von Neue Schulstraße bis Alte Reihe
03. Alte Dorfstraße
04. Zufahrt zum FwGH Estorf
05. Auf der Bult
06. Alte Schulstraße
07. An der Kirche
08. Bahnhofstraße, von Mindener Landstraße bis Bahnübergang
09. Zum Finkenberg
10. Marschstraße, von Nienburger Straße bis Weserstraße
11. Weserstraße, von Marschstraße bis Nienburger Straße

12. Bruchstraße
13. Zufahrt zum FwGH Leeseringen
14. Nienburger Bruch
15. Gemeindeverbindungsstraße nach Schessinghausen
16. Brakenhof bis Zufahrt Bremskerl

Gemeinde Husum

Husum

01. Dorfstraße, von Zum Horstberg bis Kreuzung Kiebitzende
02. Zufahrt zum Kindergarten
03. Kiebitzende, von Ende Dorfstraße bis Abzweigung Zum Hahnenkamp
04. Zum Hahnenkamp
05. Siemershausen
06. Im Rötebruch
07. Bolseher Straße
08. Gemeindeverbindungsstraße nach Bolsehle

Bolsehle

01. Alte Dorfstraße, von Ortseingang Husum bis Abzweigung Schneeren
02. Zufahrt zum FwGH Bolsehle
03. Am Berge, von Bushaltestelle bis Abzweigung Industriestraße
04. Gemeindeverbindungsstraße nach Schneeren

Schessinghausen

01. Leeseringer Weg
02. Unter den Eichen
03. Zur Förbeeke
04. Unter den Heistern, von Zur Förbeeke bis L 370
05. Zur Krümme, von Unter den Eichen bis L 370
06. Schulweg
07. Zufahrt zum FwGH Schessinghausen

Groß Varlingen

01. Varlinger Dorfstraße
02. Zufahrt zum FwGH Groß Varlingen

Gemeinde Landesbergen

01. Schäferrusch, Zuwegung zur Schleuse
02. Am Edelhof
03. Bollwerder, von Edelhof bis Bauhof
04. Vor dem Bruche bis Bahnübergang
05. Gemeindeverbindungsstraße Landesbergen-Anemolter
06. Vagesweg
07. Hinter den Höfen, von Bahnhofstraße bis Vagesweg
08. Mühlenplatz
09. Ludwig-Jahn-Straße, von Bahnhofstraße bis Vagesweg
10. Schulweg von Feldstraße bis Heidhäuser Straße
11. Feldstraße
12. Zufahrt zum FwGH Landesbergen
13. Heidhäuser Straße
14. Bahnhofstraße, von K 8 bis Vagesweg
15. Gemeindeverbindungsstraße nach Landesbergen und Leese (von Heidhausen)
16. Bahnübergang Hahnenberg
17. Zuwegung zum Umspannwerk
18. Zuwegung Kleiner Maschsee
19. Gemeindeverbindungsstraße zur Brokeloher Mühle bis Grenze Stadt Rehburg
20. Brokeloher Dorfstraße
21. Zufahrt zum FwGH Brokeloh
22. Brokeloher Bergstraße, von Barkhof Brokeloh bis Abzweigung Alter Sandstich
23. Barkhof Brokeloh
24. Brokeloher Eichenwald

Gemeinde Leese

01. Zuwegung Oehmer Feld
02. Bogenstraße
03. Niedersachsenring, von Bogenstraße bis Stiftsbreite
04. Stiftsbreite
05. Rieder End, ab der Ampelkreuzung bis Auf dem Krümpel
06. An der Riede, von Rieder End bis Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
07. Auf dem Krümpel bis zum Grundstück Auf dem Krümpel 10 ohne Stichwege
08. Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße ohne Stichwege
09. Alter Hoop, von Loccumer Straße bis Osterleese
10. Grüne Straße, von Loccumer Straße bis Kleinbahnring

11. Zuwegung zum FwGH Leese
12. Kleinbahnring, von Loccumer Straße bis Friedhof
13. Bahlweg, von Loccumer Straße bis Fa. Carton Plast
14. Kirchplatz

Von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen sind die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten Straßen nicht zu reinigen:

Gemeinde Stolzenau

Ortsteil Anemolter	L 351 und L 349
Orsteil Diethe	K 15
Ortsteil Frestorf	B 215
Ortsteil Hibben Böthel	B 441
Ortsteil Hibben Ensen	K 26
Ortsteil Holzhausen	K 26
Ortsteil Müsleringen	B 215 und K 14
Ortsteil Nendorf	B 441
	K 38 und K 14
Ortsteil Schinna	L 351 und 349
Ortsteil Stolzenau	Allee
	Am Markt
	Hohe Straße
	Bahnhofstraße
	Holzhäuser Weg
	Lange Straße
	Schinnaer Landstraße
	Unter den Friedenseichen
	Weserstraße
	Windmühlenstraße

Gemeinde Estorf

Mindener Landstraße
Nienburger Straße

Gemeinde Husum

Rehbürger Straße
Nienburger Straße

Brokeloher Straße
Zum Horstberg
Kirchweg

Gemeinde Landesbergen

Lange Straße
Bahnhofstraße (von Hinter den Höfen bis Bahnübergang)
Brokeloher Straße

Gemeinde Leese

Landesberger Straße
Loccumer Straße
Stolzenauer Straße